

# Neues von der „Reich-Gruppe“

Im Jahr 2016 wurde die „*Reich-Gruppe*“ nach einigen Jahren Abstinenz wieder aktiv und unternahm den Versuch eines Zugriffs auf eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Das laufende Jahr war für die Protagonisten dagegen wohl eher von Gerichtsprozessen geprägt.

**D**as traditionsreiche Unternehmen VALORA EFFEKTEN HANDEL (VEH), das sich dem außerbörslichen Aktienhandel widmet, sah sich 2016 mit dem Eintritt der „Reich-Gruppe“ konfrontiert. Wolfgang Wilhelm Reich (Reich jr.) hatte in der Vergangenheit versucht, selber in diesem Geschäftsfeld Fuß zu fassen – ohne Erfolg, soweit uns bekannt ist. Zuletzt erwarben die von der „Reich-Gruppe“ dominierten Unternehmen Beteiligungen im Baltikum (BiB) und Karwendelbahn zusammen gut 10 % der VEH-Aktien, ergänzt um einige Aktien, die bei VCI AG und Wolfgang Reich jr. persönlich liegen.

Die BiB und Karwendelbahn zeichnen sich schon dadurch aus, dass sie mit Patrick Kenntner denselben Vorstand haben, der seinerseits der „Reich-Gruppe“ zuzuordnen ist. Hinzu kommen personelle Überschneidungen bei den Aufsichtsräten.

Da es sich bei der VEH um ein Finanzdienstleistungsinstitut handelt, könnte der Aufbau der Beteiligung durch BiB & Co. unserer Einschätzung nach jedoch ein Fall für die BaFin sein: Ab einer Beteiligung von 10 % an Banken und Finanzdienstleistern greift nämlich § 44 b KWG und es wird ein sogenanntes Inhaber-kontrollverfahren von der BaFin durchgeführt. In einem solchen Verfahren wird u. a. die Zuverlässigkeit der Beteiligten geprüft – was für die „Reich-Gruppe“ möglicherweise besonders delikant werden könnte.

## Allgemein bekannt: Ihr Geld ist nicht weg, es hat nur jemand anderes.

Zumal sich diese 2017 überwiegend im Verteidigungsmodus befand. So versuchten sie sich vor Gericht gegen den Vorwurf zu wehren, bei der von Wolfgang Wilhelm Reich früher geführten Kremlin AG sei Vermögen verschwunden (inzwischen muss man sagen „verschwunden gewesen“, siehe dazu später) und zwar initiiert von Mitgliedern der „Reich-Gruppe“. Da das ziemlich gut dokumentiert ist, wirkte das Verteidigungsverfahren Außenstehenden gegenüber vielleicht etwas unernst.

Entsprechend war dann auch das Vorbringen. Reich jr. meinte beispielsweise in einem Verfahren vor dem Landgericht Mannheim im Juli 2017 laut Aussage eines beim Prozess Anwesenden, dass die Formulierung, Aktien und Gold der Kremlin AG seien verschwunden, also weggegangen, nicht richtig sei. Denn Vermögen könne gar nicht verschwinden, weil ein Vermögensabgang ja immer zum Entstehen einer Forderung im selben Wert führen würde.

Das ist ja mal eine spektakuläre Sichtweise. Überspitzt formuliert, müssen wir in Zukunft z. B. einen Einbruch gänzlich anders einordnen. Angenommen, uns wird ein Fernseher gestohlen. Dann ist dieser Vermögensgegenstand im Grunde gar nicht verloren, weil wir ja im Gegenzug eine Forderung gegenüber dem Einbrecher haben. Und außerdem ist der Fernseher sowieso nicht „weg“; ihn hat nur jemand anderes.

Jedenfalls war der Vortrag von Reich jr. so originell, dass der Richter diese Sichtweise vermutlich auch noch nie gehört hatte. Er mochte dem aber dann doch nicht folgen und hat in der Sache gegen die „Reich-Gruppe“ entschieden.

Patrick Kenntner (im fraglichen Zeitraum Aufsichtsratsmitglied bei der Kremlin AG) tat sich übrigens auch hervor und zwar zum Thema Verbleib der Edelmetallbestände der Kremlin AG. Er meinte, ebenfalls vor dem Landgericht Mannheim, es sei „allgemein bekannt“ gewesen, wo sich die Edelmetallbestände befunden hätten. Auf die gezielte Frage, ob er selber das gewusst habe (was natürlich die Frage aufgeworfen hätte, warum er es dem Vorstand und den anderen Mitgliedern im Aufsichtsrat nicht mitgeteilt hatte), wollte er das so nicht gemeint haben. Es wurde nach einigem Hin und Her schließlich zu Protokoll genommen: Der Verbleib der Edelmetalle sei Herrn Kenntner selber „allgemein bekannt“ gewesen. Warum er dieses „allgemeine Wissen“ für sich behalten hat, ließ sich aber nicht mehr klären.

## Ällabätsch

Das Landgericht Mannheim stellte in seinem Urteil entsprechend fest: „Damit hat Herr Kenntner nicht nur seine Pflichten als Aufsichtsratsmitglied verletzt, das gemäß § 111 Abs. 1 AktG nicht nur den Vorstand zu überwachen, sondern vielmehr auch gemäß § 116 AktG – schadenersatzbewehrt – die Interessen der Gesellschaft zu wahren hat, wozu nicht zuletzt die Abwendung sachlich nicht gerechtfertigter Insolvenzanträge gehört. Vielmehr belegt dies zugleich, dass dem damaligen Vorstand die begehrte Zugriffsmöglichkeit (auf das Edelmetallvermögen der Kremlin AG, Anm. d. Red.) vom jetzigen Vorstand (Patrick Kenntner, Anm. d. Red.) bewusst nicht verschafft wurde.“ (LG Mannheim, 10 O 55/17, Urteil vom 28.7.2017)

Noch zur Erläuterung: Die Kremlin AG musste u. a. aufgrund des Fehlens großer Teile ihres Vermögens im Juli 2016 Insolvenz wegen drohender Zahlungsunfähigkeit anmelden. Nachdem die

„Reich-Gruppe“ im November 2016 wieder die Kontrolle über die Kremlin AG übernommen hatte, tauchte das „verlorene“ Vermögen dann wieder auf und der Insolvenzantrag wurde zurückgenommen.

Warum es für einen Umstand, den alle Interessierten, besonders die Mitglieder der „Reich-Gruppe“, bereits sehr gut gekannt haben dürften, der Bestätigung durch ein Gerichtsurteil bedurfte, bleibt ein Geheimnis. Jedenfalls hat der Vater von Wolfgang Wilhelm Reich, Wolfgang Erhard Reich, die Kremlin AG in diesem aussichtslosen Verfahren als Rechtsanwalt vertreten und wird vermutlich für seine Bemühungen der AG, und damit wirtschaftlich den vielen außenstehenden Aktionären, eine ordentliche Rechnung präsentiert haben.

### Die Reichs und die Justiz

Ein großes Problem für die sich wehrenden Aktionäre war lange Zeit die fehlende Unterstützung von Teilen der Justiz beim Vorgehen gegen die „Reich-Gruppe“ – möglicherweise aus Unkenntnis über deren Vorgeschichte. Das Registergericht Ulm beispielsweise hat tatsächlich noch im Jahr 2016 (!) Mitglieder der „Reich-Gruppe“ in Aufsichtsräte bestellt.

Ansonsten ist immer wieder zu beobachten, dass verschiedene Amtsgerichte versuchen alles, was „die Reichs“ betrifft, möglichst auf die lange Bank zu schieben. Auch hier ein Beispiel: Die Staatsanwaltschaft Ellwangen, die immerhin seit Mitte 2016 wegen Untreueverdachts ermittelt und es immer noch nicht zu einer Anklage oder Schließung der Akte geschafft hat, will sich schon gar nicht in die Karten schauen lassen. Die Börsenredaktion der ARD, die in Sachen „Reich-Gruppe“ recherchierte, berichtete über folgende Erfahrung: „Bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen hieß es, wir sollten uns dort nicht mit hineinziehen lassen, die „Reich-Gruppe“ würde schnell mit Unterlassungsklagen drohen. Auskünfte bekamen wir dort nicht.“ (Quelle: <http://multimedia.boerse.ard.de/reich-unterm-radar#3474>)

Es gibt aber auch Richter, überwiegend in höheren Instanzen, die das Problem erkannt haben: Neben dem bereits erwähnten Landgericht Mannheim ist auch das Landgericht Stuttgart zu nennen. Dieses hatte über eine Anfechtungsklage gegen die Reich-Gesellschaft Klosterbrauerei Königsbrunn zu entscheiden.

Geklagt worden war von Aktionären gegen die Wahl des Aufsichtsrats im Juli 2016.

Die zuständige Kammer für Handelssachen bringt in ihrem Urteil (nicht rechtskräftig) ausgesprochen deutlich zum Ausdruck, dass die von der „Reich-Gruppe“ gewählten Kandidaten und Gruppenmitglieder Wolfgang Erhard Reich und Gerhard Proksch, beide im Übrigen Rechtsanwälte, nach Ansicht des Gerichts ungeeignet und damit unwählbar sind. Im Urteil (nicht rechtskräftig) heißt es: „Die Kläger vermochten zur Überzeugung der Kammer auch zu beweisen, dass insbesondere die neugewählten Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang E. Reich und Gerhard Proksch in ihrer jeweiligen, der Neubestellung vom 08.07.2016 vorausgegangenen Aufsichtsratsstellung der Beklagten gravierende Pflichtverstöße gegen Gesetz und Satzung begangen haben. Diese führten zu ihrer persönlichen und fachlichen Ungeeignetheit und damit Unwählbarkeit in ein neues Aufsichtsratsamt der Beklagten, infolge ihrer Unwählbarkeit handelten die mit „Ja-Stimme“ abstimmenden Aktionäre in treuwidriger Weise zum Nachteil der Minderheitsaktionäre mit der Folge der Unwirksamkeit ihrer Stimmabgabe und damit in anfechtbarer Weise i. S. d. § 243 Abs. 1 AktG.“ (LG Stuttgart, 310 34/16, Urteil [nicht rechtskräftig] vom 29.9.2017)

**Quod erat demonstrandum.**